

Verwaltung

SOZIALGERICHT LÜNEBURG

M 6194

S 26 AY 2/05 ER

BESCHLUSS

§ 2 AsylbLG F. 2005
Verweigerung der Feiw.
Ausreise nicht
"keine mitb. Gründe"

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

gegen

Landkreis Harburg - Der Landrat -,
Schloßplatz 6, 21423 Winsen,

Antragsgegner,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 7. Februar 2005
durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung
verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 18. Januar 2005 Leis-
tungen entsprechend dem SGB XII zu bewilligen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens.

GRÜNDE

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, ihm
ungekürzte Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII zu gewähren, hat Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Absatzes
1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegen-
stand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden
Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich
erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vor-
läufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine sol-

- 2 -

Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszuges.

Voraussetzung für den Erlass der hier von dem Antragsteller begehrten Regulationsanordnung nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG, mit der er die Bewilligung von ungekürzten Leistungen nach dem AsylbLG i. V. m. dem SGB XII begehrt, ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Im vorliegenden Verfahren ist der Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Damit hat sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners die Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert, denn dieser hat die Dauer seines Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Nach den vorliegenden Verwaltungsvorgängen hat die libanesische Botschaft bereits Mitte 2000 der Ausstellung von Passersatzpapieren für den Antragsteller und seiner Familie zugestimmt (Bl. 343 der Ausländerakte). Seiner entsprechenden Mitwirkungspflicht hat der Antragsteller damit genügt. Dass die Botschaft in der Folgezeit die Papiere nicht ausgestellt hat, ist nicht auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers zurückzuführen. Auch der Hinweis des Antragsgegners, der Antragsteller könnte freiwillig ausreisen, weil die libanesische Botschaft Ausreisewilligen durchaus Passersatzpapiere ausstelle, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn es erscheint zweifelhaft, ob das Unterlassen der freiwilligen Ausreise als rechtsmissbräuchlich angesehen werden könnte, und der Antragsteller ist zu entsprechenden Mitwirkungshandlungen vom Antragsgegner auch nicht aufgefordert worden.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung (Anordnungsgrund) ergibt sich hier daraus, dass der Antragsteller derzeit nur gekürzte Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG erhält. Das Gericht geht davon aus, dass hinsichtlich der Familie des Antragstellers entsprechend verfahren wird. Eine Entscheidung darüber im vorliegenden Verfahren war nicht möglich, da der Antragsteller allein den Antrag gestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

- 3 -

- 3 -

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Lüneburg, Lessingstraße 1, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 28223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Müller



Ausfertigung:

S. + ...
Justizangestellte
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle